

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice sowie Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	21.03.2022
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus	07.04.2022	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus		öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	28.04.2022	öffentlich

### **Durchführung der Fördermaßnahme für die Erneuerung von zwei Radwegabschnitten in der Stadt Lebus**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt, gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland die Absicht zu erklären, dass die Fördermaßnahme zur Erneuerung von 2 Radwegabschnitten des Oder-Neiße-Radweges „Unterkrug bis Kirschallee (Reiterhof)“ sowie „Försters Gasse bis Oderdeich“ aufgrund des durch den Fördermittelgeber per Richtlinie vom 15.02.22 abgesenkten Fördersatzes von 90 % auf 80 % und des damit um 100 % erhöhten Eigenmittelanteils der Stadt Lebus gestaffelt nach Abschnitten für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 neu zu planen ist.

Folgende Aufteilung ist dabei vorgesehen:

Haushaltsjahr 2023 - Abschnitt „Försters Gasse bis Oderdeich“ und

Haushaltsjahr 2024 - Abschnitt „Unterkrug bis Kirschallee (Reiterhof)“.

#### **Sachdarstellung:**

Mit einem Grundsatzbeschluss vom 27.10.2016 erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung Lebus die Entscheidung, sich an der Beantragung von Fördermitteln durch den Landkreis Märkisch-Oderland zur Sanierung der Radwegabschnitte „Unterkrug bis Kirschallee (Reiterhof)“ sowie „Försters Gasse bis Oderdeich“ zu beteiligen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Projektträger und die Stadt Lebus als Projektpartner haben eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fördermittelbeantragung mit Datum vom 15./20.02.2017 abgeschlossen. Der Landkreis Märkisch-Oderland hatte die Fördermittel in einer ersten Bewilligungsrunde in 2018 für die beiden Radwegabschnitte in Lebus beantragt.

Die für die Fördermittelbescheidausgabe zwingend erforderlichen Entwurfsplanungen (Leistungsphase 3) der geplanten Radwegabschnitte wurden jedoch erst im März 2019 fertiggestellt. Somit wurden die Maßnahmen in eine zweite Bewilligungsrunde durch den Landkreis Märkisch-Oderland eingeordnet und im März 2019 zur Fördermittelbeantragung eingereicht.

Das Bewilligungsverfahren für die beantragten Fördermittel erforderte die Nachreichung verschiedener Unterlagen seitens des Landkreises sowie eine Aktualisierung der Antragsunterlagen der Stadt Lebus. Dies erfolgte abschließend am 26.11.2021.

Entsprechend der in 2021 geltenden Förderrichtlinie wurde eine 90 % - ige Förderung in Aussicht gestellt. Für die genannten Bauabschnitte wurden die Eigenmittel für den Bau, in der Haushaltsplanung der Stadt Lebus, aktuell für 2022 berücksichtigt:

1. Abschnitt „Försters Gasse bis Oderdeich“ – Eigenmittel = 20.000,- Euro brutto,
2. Abschnitt „Unterkrug bis Kirschallee (Reiterhof)“ – Eigenmittel = 23.000,- Euro brutto.

Die Antragbearbeitung und Fördermittelbewilligung konnte seitens der Investitions- und Landesbank (ILB) im Jahr 2021 nicht abgeschlossen werden und es erfolgte im März 2022 eine Information seitens des Projektträgers, dass jetzt sowohl Kommunen als auch der Landkreis einem geringeren Fördersatz von 80 % zustimmen müssen. Dies ist in der aktuellen Förder-Richtlinie vom 15.02.2022 unter Punkt 5.3 verankert und findet gem. Punkt 10.1 Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Ferner findet dies auch Anwendung auf Anträge, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind. Somit erhöhen sich die erforderlichen Eigenmittel wie folgt:

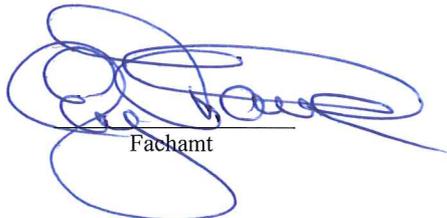
1. Abschnitt „Försters Gasse bis Oderdeich“ – Eigenmittel = 40.000,- Euro brutto
2. Abschnitt „Unterkrug bis Kirschallee (Reiterhof)“ - Eigenmittel = 46.000,- Euro brutto

Aufgrund des gestiegenen Eigenmittelanteiles der Stadt Lebus, der im Haushaltsjahr 2022 für diese Investitionsmaßnahme nicht eingeplant ist, muss der Ausführungszeitraum für diese Maßnahmen gestaffelt und verschoben werden. Dabei ist folgende Aufteilung vorgesehen:

1. im Haushaltsjahr 2023 – 1. Abschnitt „Försters Gasse bis Oderdeich“,
2. im Haushaltsjahr 2024 – 2. Abschnitt „Unterkrug bis Kirschallee (Reiterhof)“.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

## GRW - Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur

---

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung).  
Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmeüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahme-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten etwaigen Restwertes der Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil des Maßnahmeträgers überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen. Die E/A-Betrachtung zu Nummer 2.1.6 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (beziehungsweise vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen. Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen, insbesondere zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.  
Für Investitionen nach Nummer 2.1.1 sind Vermarktungsüberschüsse bei der Zuwendung zu berücksichtigen bzw. an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich aus der Differenz zwischen erzieltm Verkaufspreis bzw. erzielbarem Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus dem Grundstückserwerb bzw. dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks, soweit diese den Eigenanteil der Träger an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und die Ausgaben für nicht förderfähige Investitionen übersteigen.
- 5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).
- 5.3 Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen können Fördersätze von bis zu 801 Prozent gewährt werden (Potenzialförderung):
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
  - die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
  - Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 6.2).
- 5.4 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

---

1 unter Nachweis des Bedarfs durch die Antragstellenden

## GRW - Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur

---

tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben.

8.8 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

### 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW (GRW-I) vom 29. Dezember 2020 (AB1. 2021 S.75) außer Kraft.

### 10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-I-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

10.2 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertig gestellt wurden.

### Anlage 1 zur Förderrichtlinie GRW-I

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld